

# »Communio indicium«

## Die Vita communis als priesterliches Lebensideal

Von Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

### 1. Problemstellung

»Die Freuden des priesterlichen Lebens vor Augen« hat sich das Zweite Vatikanische Konzil im Dekret über Dienst und Leben gehalten gesehen, wenigstens in einer Nebenbemerkung auch die Schwierigkeiten zu erwähnen, »unter denen in den heutigen Umständen die Priester leiden«, darunter vor allem »die oft schmerzlich erfahrene Einsamkeit«.<sup>1</sup> Einsamkeit ist weder eine Tugend noch eine unvermeidliche Bürde, die der zum Zölibat verpflichtete Priester wohl oder übel bereit sein muss, in Kauf zu nehmen. Im Gegenteil: Einsamkeit ist nicht nur schmerzlich, Einsamkeit ist schädlich – auch und gerade für den Priester, für seinen priesterlichen Dienst wie für sein priesterliches Leben. Einsamkeit – nicht zu verwechseln mit dem für das priesterliche Leben unverzichtbaren regelmäßigen Alleinsein in Gebet, Betrachtung und Studium – ist ein Empfinden, das dem priesterlichen Lebensideal fremd und seinem seelsorglichen Wirken abträglich ist: »Kein Priester kann abgesondert und als Einzelner seine Sendung hinreichend erfüllen, sondern nur in Zusammenarbeit mit anderen Priestern«<sup>2</sup>, mit denen er durch die Weihe »in inniger sakramentaler Bruderschaft«<sup>3</sup> verbunden ist.

Damit aber die Priester »im geistlichen Leben und für die Erweiterung ihrer Kenntnisse aneinander Hilfe haben, damit sie besser in ihrem Dienst zusammenarbeiten können und vor Gefahren geschützt sind, die vielleicht dem Einsamen drohen, soll das gemeinsame Leben oder eine Art von Lebensgemeinschaft unter ihnen gefördert werden«<sup>4</sup>, heißt es im Konzilsdekret über Dienst und Leben der Priester.

Was aber ist unter priesterlicher Vita communis unter formellem wie materiellem Aspekt zu verstehen? Handelt es sich dabei um ein Zugeständnis an die menschliche Schwäche einzelner Priester, um ein allgemein bewährtes Mittel zur Förderung des

---

<sup>1</sup> Zweites Vatikanisches Konzil: Dekret über Dienst und Leben der Priester »*Presbyterorum ordinis*« (7. Dezember 1965), in: *Acta Apostolicae Sedis* 58 (1966), 991–1024, Nr. 22: »*Sacrosancta haec Synodus gaudia vitae sacerdotalis prae oculis habens, etiam difficultates non praeterire potest, quas in hodiernae vitae adiunctis patiuntur Presbyteri. [...] Ecclesiae ministri inde, immo et nonnumquam christifideles, in hoc mundo quasi alienos ab ipso se sentiunt, anxie quaerentes quibusnam idoneis mediis et verbis cum eodem communicare valeant. Nova enim quae fidei obstant impedimenta, apparens peracti laboris sterilitas necnon acerba quam experiuntur solitudo, eos in periculum adducere possunt ne animo deprimantur.*«

<sup>2</sup> Ebd., Nr. 7: »*Nullus ergo Presbyter seorsum ac veluti singillatim suam missionem satis adimplere valet, sed tantum viribus unitis cum aliis Presbyteris, sub ductu eorum, qui Ecclesiae praesunt.*«

<sup>3</sup> Ebd., Nr. 8: »*Presbyteri, per Ordinationem in ordine presbyteratus constituti, omnes inter se intima fraternitate sacramentali nectuntur.*«

<sup>4</sup> Ebd.: »*Ut Presbyteri in vita spiritali et intellectuali colenda mutuam iuvamen invenient, ut aptius in ministerio cooperari valeant utque a periculis solitudinis forte orientibus eripiantur, aliqua vita communis vel aliquod vitae consortium inter eos foveatur.*«

priesterlichen Dienst- und Lebensvollzugs oder vielleicht sogar um ein wesentliches Element priesterlicher Identität? Wie kann die priesterliche *Vita communis* verwirklicht werden, wie wird sie konkret verwirklicht? Im Folgenden soll versucht werden, diese Fragen auf der Grundlage der von Seiten der höchsten Autorität der Kirche erlassenen lehrmäßigen und disziplinarischen Vorgaben einer Antwort zuzuführen.<sup>5</sup>

## 2. *Begriffsbestimmung*

Der Begriff der *Vita communis* (gemeinsames oder gemeinschaftliches Leben) bezeichnet im kirchlichen bzw. theologischen Kontext die nicht nur faktische, sondern im essentiell wie existentiell gemeinschaftlichen Charakter des Glaubens und der Kirche begründete Lebensgemeinschaft von Gläubigen.<sup>6</sup> Dem Vorbild der Lebensgemeinschaft Jesu mit seinen Aposteln (vgl. Joh 1, 39 und 13, 1–20) sowie der Jerusalemer Urkirche folgend (vgl. Apg 2, 42 und 45–47) stellt die *Vita communis* eine konkrete Verwirklichung des Neuen Gebots der Liebe dar (vgl. Joh 13, 34–35; 1 Joh 1, 7 und 2, 7–11). Als solche steht sie in engem begrifflichen Zusammenhang mit dem Verständnis der Kirche als *Communio*<sup>7</sup>; sie ist zugleich Ausdruck und Vollzug dieser *Communio* und wie diese im Bekenntnis des einen Glaubens, in der gemeinsamen Feier des Gottesdienstes, insbesondere der Sakramente, sowie in der Einbindung in die hierarchisch strukturierte Ordnung Kirche begründet.<sup>8</sup>

Die *Vita communis* im gegenständlichen Sinn kann ebenso von Laien wie von Klerikern geübt werden, und zwar sowohl von Laien (wie z. B. in den Instituten des geweihten Lebens für Frauen) oder Klerikern (wie z. B. in den Kanonikerkapiteln) als auch von Laien und Klerikern gemeinsam (wie z. B. in den meisten Instituten des geweihten Lebens für Männer). Ferner kann sie sich in verschiedener Form und Intensität entfalten – von der (bloß) geistlichen Gemeinschaft in Gebet und Gottesdienst über die Tisch- und Wohngemeinschaft bis hin zur umfassenden Gütergemeinschaft. Sie kann schließlich – sei es aufgrund freier Vereinbarung, sei es von Rechts wegen – unterschiedlichem Verpflichtungsgrad unterliegen.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die *Vita communis* im gegenständlichen Sinn grundsätzlich zu unterscheiden ist von der ehelichen Lebensgemeinschaft, die bisweilen – wie z. B. in can. 1153 § 1 CIC – mit demselben Begriff bezeichnet wird.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Unter historischem Aspekt vgl. Caelli, Andrea: *La vita comune del clero – storia e spiritualità* (= *Contributi di Teologia*, 28), Roma 2000.

<sup>6</sup> Vgl. Hegge, Christoph: *Vita communis*, in: Campenhausen, Axel Freiherr von / Riedel-Spangenberg, Ilona / Sebott, Reinhold (Hg.): *Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht*, Band 3, Paderborn / München / Wien / Zürich 2004, 836–839, 836.

<sup>7</sup> Zum Verständnis der Kirche als *Communio* vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben »*Communio notio*« über einige Aspekte der Kirche als *Communio* (28. Mai 1992), in: *Acta Apostolicae Sedis* 85 (1993), 838–850, Nrn. 3–5.

<sup>8</sup> Vgl. can. 205 CIC. Vgl. auch Zweites Vatikanisches Konzil: Dogmatische Konstitution über die Kirche »*Lumen gentium*« (21. November 1964), in: *Acta Apostolicae Sedis* 57 (1965), 5–75, Nr. 14; Kongregation für die Glaubenslehre: »*Communio notio*«, Nr. 4.

<sup>9</sup> In can. 863 § 1 CCEO hat stattdessen der die Eigenart der ehelichen Lebensgemeinschaft in wesentlich angemessenerer Weise charakterisierende Begriff der *Vita coniugal* Verwendung gefunden.

Im Unterschied zur Ehe ist die *Vita communis* im gegenständlichen Sinn selbstverständlich weder eine »*Gemeinschaft des ganzen Lebens*« (can. 1055 § 1 CIC bzw. can. 776 § 1 CCEO) noch als solche sakramentaler Natur (vgl. can. 1055 § 2 CIC bzw. can. 776 § 2 CCEO).

Im Rahmen der folgenden Ausführungen werden Begriff, Form und Vollzug der *Vita communis* vornehmlich in Bezug auf diejenigen Gläubigen angewandt und untersucht, die die Priesterweihe empfangen haben, das heißt der Priester einschließlich der Bischöfe. Näherhin geht es ausschließlich um jene Priester, die nicht einem kanonischen Lebensverband (wie z. B. einem Institut des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens) angehören, in dem die *Vita communis* in erster Linie als Ausdruck eines spezifischen, vom Empfang des Weihesakraments grundsätzlich unabhängigen Charismas verstanden wird.<sup>10</sup> Mit anderen Worten: Gegenstand der folgenden Ausführungen ist die *Vita communis* der so genannten Diözesan- oder Weltpriester, das heißt jener Priester, die in einer Teilkirche (im Sinn von can. 368 CIC bzw. can. 177 § 1 CCEO) inkardiniert sind.

Dabei steht die *Vita communis* der Priester untereinander – mit anderen Worten: die ausschließlich von Priestern und für Priester gebildete *Vita communis* – naturgemäß im Vordergrund. Von der Sache her nicht ausgeschlossen und in den folgenden Ausführungen stets mitberücksichtigt sind hingegen auch Formen der *Vita communis*, die neben Priestern auch Diakone einbeziehen (können) und nicht im Priestertum, sondern im Klerikerstand begründet sind. Ebenso mitberücksichtigt sind die gewöhnlich unter dem Begriff Bewegung oder (neue) geistliche Gemeinschaft subsumierten Formen der *Vita communis*, die sowohl Priester bzw. Kleriker als auch Laien, mitunter sogar Eheleute und ganze Familien, umfassen.<sup>11</sup>

### 3. *Das priesterliche Lebensideal der Vita communis in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils*

Die vom Zweiten Vatikanischen Konzil im Dekret über Dienst und Leben der Priester zum Ausdruck gebrachte Empfehlung der *Vita communis* steht im unmittelbaren Kontext der Ausführungen über »*Die Beziehung der Priester zu anderen*«.<sup>12</sup> Dabei wird zunächst darauf verwiesen, dass alle Priester (einschließlich der Bischöfe) durch die sakramentale Weihe Anteil am einen und einzigen Priestertum Christi haben und auf diese Weise einander in hierarchisch geordneter Gemeinschaft verbunden sind.<sup>13</sup> Diese sakramental begründete Gemeinschaft kommt insbesondere im diözesanen Presbyterium, das

<sup>10</sup> Vgl. Navarro, Luis: *Personae e soggetti nel diritto della Chiesa – Temi di diritto della persona* (= *Subsidia Canonica – Collana di testi*, 1), Roma 2000, 82, Anmerkung 14.

<sup>11</sup> Vgl. Hegge Christoph: *Bewegungen, kirchliche – II. Kath.*, in: Campenhausen, Axel Freiherr von / Riedel-Spangenberg, Ilona / Sebott, Reinhold (Hg.): *Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht*, Band 1, Paderborn / München / Wien / Zürich 2000, 251–253; Schmitz, Heribert: *Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen*, in: Haering, Stephan / Schmitz, Heribert (Hg.): *Lexikon des Kirchenrechts*, Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2004, 315–317.

<sup>12</sup> Zweites Vatikanisches Konzil: »*Presbyterorum ordinis*«, Überschrift vor Nr. 7: »*Presbyterorum habitudo ad alios*«.

<sup>13</sup> Vgl. ebd., Nr. 7. Vgl. auch dass.: »*Lumen gentium*«, Nr. 28.

heißt in der Gesamtheit aller Priester einer Diözese unter der Leitung des jeweiligen Bischofs zum Tragen.<sup>14</sup> Als Glieder des diözesanen Presbyteriums sind die Priester untereinander »durch das Band der Liebe, des Gebetes und der allseitigen Zusammenarbeit verbunden«.<sup>15</sup>

Bereits in der dogmatischen Konstitution über die Kirche hatte das Zweite Vatikanum darauf hingewiesen, dass sich die im sakramentalen Priestertum begründete brüderliche Gemeinschaft nicht auf den ontologischen Bereich allein beschränken darf, sondern im Leben eines jeden Priesters konkret erfahrbar werden soll.<sup>16</sup> Zugleich war die *Vita communis* als eine von verschiedenen Weisen vorgestellt worden, in der diese Gemeinschaft zu angemessenem Ausdruck gelangen kann.<sup>17</sup>

Im Dekret über Dienst und Leben der Priester werden nun daran anknüpfend drei komplementäre Gründe angeführt, welche die priesterliche *Vita communis* als der Empfehlung und Förderung wert erscheinen lassen: Erstens ist davon die Rede, dass die *Vita communis* den Priestern gegenseitige Hilfe im geistlichen Leben und bei der intellektuellen Weiterbildung bietet; zweitens dient sie der besseren (seelsorglichen) Zusammenarbeit; drittens schließlich bietet sie wirksamen Schutz vor den Gefahren der Einsamkeit und Hilfe, um denselben gegebenenfalls wieder zu enttrinnen.<sup>18</sup>

Ausdrücklich stellt das Zweite Vatikanische Konzil fest, dass die Formen priesterlicher *Vita communis* entsprechend den jeweiligen persönlichen und seelsorglichen Erfordernissen verschieden sein können. Beispielfhaft verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die (sofern bzw. insoweit aufgrund der praktischen Umstände realisierbare) Wohngemeinschaft, die Tischgemeinschaft oder das wenigstens häufige und regelmäßige Zusammenkommen von Priestern.<sup>19</sup> Die Gebetsgemeinschaft, etwa in Form der gemeinsamen Feier des Stundengebetes, hat im gegenständlichen Zusammenhang erstaunlicherweise keine ausdrückliche Erwähnung gefunden, dürfte aber – zumal in Anbetracht der diesbezüglichen Empfehlung der Liturgiekonstitution – als selbstverständlich vorauszusetzen sein.<sup>20</sup> Besondere Empfehlung erfahren dementsprechend jene (auf

<sup>14</sup> Vgl. dass.: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 8.

<sup>15</sup> Ebd.: »*Singuli ergo Presbyteri cum confratribus suis uniuntur vinculo caritatis, orationis et omnimodae cooperationis*«.

<sup>16</sup> Vgl. dass.: »*Lumen gentium*«, Nrn. 28 und 41. Vgl. auch Astrath, Willi: *Die Vita communis der Weltpriester* (= Kanonistische Studien und Texte, Band 22), Amsterdam 1967, 199; Caelli: *La vita comune del clero*, 206.

<sup>17</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »*Lumen gentium*«, Nrn. 28 und 41. Vgl. auch Astrath: *Die Vita communis der Weltpriester*, 199; Caelli: *La vita comune del clero*, 206.

<sup>18</sup> Zweites Vatikanisches Konzil: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 8. Vgl. auch Astrath: *Die vita communis der Weltpriester*, 201–202; Caelli: *La vita comune del clero*, 206–210.

<sup>19</sup> Zweites Vatikanisches Konzil: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 8: »*Aliqua vita communis vel aliquod vitae consortium inter eos fovetur, quod tamen plures formas, iuxta diversas necessitates personales vel pastorales, induere potest, nempe cohabitationem, ubi possibilis est, vel communem mensam, vel saltem frequentes ac periodicos conventus*«. Vgl. Astrath: *Die Vita communis der Weltpriester*, 202–203; Caelli: *La vita comune del clero*, 206–210.

<sup>20</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: Konstitution über die heilige Liturgie »*Sacrosanctum Concilium*« (4. Dezember 1963), in: *Acta Apostolicae Sedis* 56 (1964), 97–138, Nr. 99: »*Cum Officium divinum sit vox Ecclesiae seu totius Corporis mystici Deum publice laudantis, suadet ut clerici choro haud obligati, ac praesertim sacerdotes conviventes vel in unum convenientes, aliquam saltem divini Officii partem in comuni persolvant*«.

vereinsrechtlicher Grundlage bestehenden) Vereinigungen, die von Seiten der zuständigen kirchlichen Autorität für geeignet befunden wurden, den seelsorglichen Dienst und das geistliche Leben der Priester durch eine geeignete und bewährte Lebensordnung und gegenseitige brüderliche Hilfe zu fördern.<sup>21</sup>

Die gegenseitige brüderliche Hilfe der Priester soll sich aber nicht allein auf den seelsorglichen Dienst und das geistliche Leben beschränken, sondern die jeweiligen persönlichen Lebensumstände einschließlich der praktischen und materiellen Bedürfnisse mit einbeziehen. Aus diesem Grund sollen sie sich im Geist der Bruderliebe insbesondere ihren notleidenden, kranken, oder auf sonstige Weise bedrängten Mitbrüdern zuwenden und ihnen – nicht zuletzt auch durch die Bereitschaft zum Teilen bzw. zum gemeinsamen Gütergebrauch – die erforderliche praktische und materielle Hilfe zuteil werden lassen.<sup>22</sup>

Die Ausführungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Beziehung der Priester untereinander schließen mit dem Hinweis auf die in der sakramentalen Gemeinschaft des Priestertums begründete Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe angesichts objektiver Schwierigkeiten und subjektiver Unzulänglichkeiten<sup>23</sup> sowie der Ermahnung, in Anbetracht dessen die spezifische Sendung der Laien in Kirche und Welt gleichermaßen zu achten wie zu fördern.<sup>24</sup>

Außer in der dogmatischen Konstitution über die Kirche und im Dekret über Dienst und Leben der Priester finden sich weitere Hinweise zum gegenständlichen Thema im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. Darin werden die Bischöfe, näherhin die Diözesanbischöfe, zu besonderer Liebe und Sorge in Bezug auf ihre priesterlichen Mitarbeiter angehalten, die sie nicht zuletzt durch die Förderung von Einrichtungen unterstützen sollen, in denen sie gelegentlich zu geistlicher Einkehr und theologischer wie pastoraler Fortbildung zusammenkommen können.<sup>25</sup> Die Pflege der *Vita communis* wird ausdrücklich für jene Priester, die in der Pfarrseelsorge, näherhin in ein

<sup>21</sup> Dass.: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 8: »*Magni quoque habendae sunt et diligenter promovendae associationes quae, statutis a competenti ecclesiastica auctoritate recognitis, per aptam et convenienter approbatam vitae ordinationem et per iuvamen fratrum, sanctitatem sacerdotum in exercitio ministerii fovent, et sic toti Ordini Presbyterorum servire intendunt.*« Vgl. Astrath: Die *Vita communis* der Weltpriester, 202–203; Caelli: La vita comune del clero, 206–210.

<sup>22</sup> Zweites Vatikanisches Konzil: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 8: »*Spiritu fraterno ducti, Presbyteri hospitalitatem ne obliviscantur, colant beneficentiam et communionem bonorum, praesertim solliciti eorum qui sunt aegroti, afflicti, laboribus nimis onerati, solitarii, e patria exsules, necnon eorum qui persecutionem patiuntur*«; ebd., Nr. 17: »*Sed et aliquis rerum communis usus, ad instar bonorum communionis quae in historia primaevae Ecclesiae extollitur, caritati pastoralis optime viam sternit.*«

<sup>23</sup> Vgl. ebd. Nr. 8.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., Nr. 9. Vgl. auch dass.: »*Lumen gentium*«, Nrn. 30–33 und 37.

<sup>25</sup> Dass.: Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche »*Christus Dominus*« (28. Oktober 1965), in: *Acta Apostolicae Sedis* 58 (1966), 673–701, Nr. 16: »*Institutiones foveant et peculiares conventus instaurent, in quibus sacerdotes aliquoties congregentur tum ad longiora peragenda exercitia spiritualia in vitae suae renovationem tum ad alteriorem acquirendam cognitionem ecclesiasticarum disciplinarum, praesertim Sacrae Scripturae et theologiae, socialium maioris momenti quaestionum, necnon novarum actionis pastoralis rationum*«.

<sup>26</sup> Ebd., Nr. 30, 1): »*Ad eadem vero animarum curam efficacior reddendam, vita communis sacerdotum, praesertim eidem paroeciae addictorum, enixe commendatur, quae, dum actionem apostolicam fovet, caritatis et unitatis exemplum fidelibus praebet.*« Vgl. Astrath: Die *Vita communis* der Weltpriester: 200–201; Caelli: La vita comune del clero, 208–209.

und derselben Pfarrei, tätig sind, sehr empfohlen.<sup>26</sup> Als Begründung dafür wird angegeben, dass die Vita communis dem seelsorglichen Wirken der Priester zugute komme, da den Gläubigen auf diese Weise ein Beispiel der Liebe und der Einheit geboten werde.<sup>27</sup>

#### 4. Das priesterliche Lebensideal der Vita communis in der nachkonziliaren Lehrverkündigung

Die theologischen und disziplinären Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Frage der priesterlichen Vita communis haben in der nachkonziliaren Lehrverkündigung einen als insgesamt eher gering einzustufenden Wiederhall gefunden. Wenn überhaupt, findet dieses Thema – gewöhnlich unter Hinweis auf die einschlägigen Konzilsaussagen – bestenfalls am Rand Erwähnung.

Beispielsweise wird im nachsynodalen Apostolischen Schreiben Papst Johannes Pauls II. über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart zwar wiederholt und nachdrücklich auf die gemeinschaftliche Dimension von Dienst und Leben der Priester sowie den familiären Charakter des diözesanen Presbyteriums hingewiesen<sup>28</sup>, die Vita communis als dessen mögliche, konsequente und sinngerechte Verwirklichung jedoch nur beiläufig thematisiert. Konkret hat sie auf nicht unbedingt stimmige Weise unter den praktischen Mitteln Erwähnung gefunden, derer sich die Priester im Rahmen ihrer kontinuierlichen Weiterbildung bedienen sollen.<sup>29</sup> Näher eingegangen wird in der Folge lediglich noch auf die spirituelle Bedeutung von priesterlichen Gemeinschaften.<sup>30</sup> Zusammenfassend heißt es hierzu, dass jedwede Form priesterlicher Brüderlichkeit, sofern sie nur von der Kirche anerkannt ist, sowohl für das geistliche Leben als auch für den pastoralen Dienst von Nutzen sein kann.<sup>31</sup>

Eine beachtenswerte Ausnahme innerhalb der nachkonziliaren Lehrverkündigung zum gegenständlichen Thema bietet allerdings das von der Kongregation für den Klerus erarbeitete Direktorium für Dienst und Leben der Priester, das aus der erklärten Absicht heraus entstanden ist, den Priestern Anregung und Hilfe zu einer der priesterlichen Identität entsprechenden Dienstauffassung und Lebensführung zu bieten.<sup>32</sup> Besonderes Augenmerk wollte man dabei unter anderem »auf das spezifische Thema der Gemeinschaft richten, das heute wegen der Auswirkungen auf das Leben des Priesters als besonders dringlich empfunden wird.«<sup>33</sup>

<sup>27</sup> Zweites Vatikanisches Konzil: »Christus Dominus«, Nr. 30, 1). Vgl. Astrath: Die Vita communis der Weltpriester, 200; Caelli: La vita comune del clero, 208–209.

<sup>28</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben »Pastores dabo vobis« über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart (25. März 1992), in: Acta Apostolicae Sedis 84 (1992), 657–804, Nrn. 17, 23, 28, 31 und 74.

<sup>29</sup> Vgl. ebd., Nr. 81. Vgl. auch Caelli: La vita comune del clero, 213–216.

<sup>30</sup> Vgl. ebd. Vgl. auch ebd., Nr. 31.

<sup>31</sup> Ebd.

<sup>32</sup> Vgl. Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester (31. Januar 1994), Città del Vaticano 1994, Einleitung.

<sup>33</sup> Ebd.: »Consulto peculiaris vis tributa est argumento communionis, cuius necessitas hodie potissimum animadvertitur, ob eius in vitam sacerdotis momentum.«

Im Anschluss an einige eher theoretische Ausführungen über die theologische und spirituelle Bedeutung des Presbyteriums für Dienst und Leben des Priesters warnt das Direktorium im Blick auf die gemeinschaftliche Dimension des Priestertums davor, dieses in isolierter und allein auf sich selbst bezogener Weise zu leben; vielmehr sollen die Priester »die brüderliche Gemeinschaft zu fördern suchen und zwar durch Geben und Nehmen – von Priester zu Priester« und sich dabei vor allem des bewährten Mittels priesterlicher Freundschaften bedienen.<sup>34</sup> Dabei wird sowohl der spirituelle als auch der praktische, näherhin zwischenmenschliche und materielle Aspekt in Betracht gezogen.

In Konkretisierung dessen wird anschließend in einem eigenen Abschnitt die Vita communis der Priester als solche thematisiert. Obgleich von der höchsten Autorität der Kirche schon immer gefördert, sei diese als Kennzeichen oder Zeugnis der Gemeinschaft – als »*communio indicium*«, wie es wörtlich heißt – erst unlängst neuerlich in Erinnerung gerufen und mit Nachdruck empfohlen worden; außerdem werde sie gegenwärtig in nicht wenigen Diözesen erfolgreich praktiziert.<sup>35</sup>

Unter den verschiedenen Formen, in denen sich priesterliche Vita communis zu entfalten vermag, misst das Direktorium der »*gemeinsame[n] Teilnahme am liturgischen Gebet*«, näherhin der gemeinsamen Feier des Stundengebets, die höchste Bedeutung zu.<sup>36</sup> Aufschlussreich ist der Hinweis, dass bei der praktischen Verwirklichung priesterlicher Vita communis die jeweiligen (persönlichen wie seelsorglichen) »*Möglichkeiten und praktischen Vorteile*« zu berücksichtigen sind, so dass keinerlei Erfordernis bestehe, »*lobenswerte Modelle des Ordenslebens zu kopieren*«. <sup>37</sup> Die Ausführungen des Direktoriums zum gegenständlichen Thema schließen mit einem Hinweis auf den Nutzen von Vereinigungen, »*welche die priesterliche Brüderlichkeit fördern*«<sup>38</sup>, und der im Besonderen an die Pfarrer gerichteten Empfehlung, nach Möglichkeit auch »*im Pfarrhaus die Vita communis mit ihren Pfarrvikaren*« zu pflegen.<sup>39</sup>

Hingewiesen sei darüber hinaus noch auf die vom Direktorium für Dienst und Leben der Priester in anderem Zusammenhang zur Sprache gebrachte Empfehlung, wo möglich ein eigenes »*Haus des Klerus*« zu errichten, das nicht nur der Aus- und Weiterbildung dienen soll, »*sondern das auch Ort der Begegnung und Bezugspunkt für zahlreiche an-*

<sup>34</sup> Ebd., Nr. 27: »*Prorsus igitur conabitur ut vitet separatim vivere suum sacerdotium et propria sua ratione, et communioni fraternae favebit, dando et accipiendo – sacerdos sacerdoti et a sacerdote – calorem amicitiae, benevolae curae, hospitii liberalis, monitiones fraternae*«. Vgl. auch ebd., Nr. 28.

<sup>35</sup> Ebd., Nr. 29: »*Huius communionis indicium est etiam vita communis cui semper favit Ecclesia quamque recens ipsa Concilii Vaticani II documenta suaserunt, sicut et insequentis Magisterii, quaeque utiliter in non paucis dioecesibus applicatur*«. Vgl. auch Caelli: La vita comune del clero, 216–217.

<sup>36</sup> Ebd.: »*Inter varia eius genera (qualia sunt: domus communis, mensae communio, etc.) optima est habenda precationis liturgicae communionis participatio*«. Vgl. auch Kongregation für den Gottesdienst: Allgemeine Einführung in das Stundengebet (11. April 1971), in: dies.: Liturgia horarum iuxta Ritus Romanum, editio typica altera, Band I, Città del Vaticano 1985, 21–94, Nr. 25.

<sup>37</sup> Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 29: »*Rationes diversae fovendae sunt secundum possibilitates et commoditates effectivas, non necessario laudabilia vitae religiosae exempla imitando*«.«

<sup>38</sup> Ebd.: »*Praesertim comprobandae sunt illae consociationes, quae fraternitati sacerdotali favent*«.«

<sup>39</sup> Ebd.: »*Exoptandum est ut parochi parati sint favere vitae communi in domo paroeciali cum suis vicariis*«.«

dere Gelegenheiten sein könnte. So ein Haus müsste alle jene organisatorischen Einrichtungen bieten, die es angenehm und anziehend machen können«. <sup>40</sup>

## 5. Das priesterliche Lebensideal der *Vita communis* im kanonischen Recht

Die für die Frage der priesterlichen (bzw. klerikalen) *Vita communis* relevante Gesetzesmaterie in den geltenden kirchlichen Gesetzbüchern basiert auf einem zweifachen Fundament: Zum einen orientiert sie sich klar an den einschlägigen Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils, zum anderen steht sie in ungebrochener Rechtstradition mit den einschlägigen Normen des CIC/1917.

In can. 134 CIC/1917 wurde die Pflege der *Vita communis* unter den Klerikern als lobenswert und ratsam bezeichnet; wo diese Gewohnheit herrschte, sollte sie nach Möglichkeit beibehalten werden.<sup>41</sup> Obgleich formell unter die in den cann. 124–144 CIC/1917 zusammengefassten Pflichten der Kleriker zählend, handelte es sich hierbei offenkundig nicht um eine Pflicht im engen und eigentlichen Sinn, sondern um eine Empfehlung, das heißt um einen gesetzlich objektivierten Rat oder Appell.<sup>42</sup> Dieser richtete sich nach can. 476 § 5 CIC/1917 insbesondere an die in ein und derselben Pfarrei tätigen Kleriker, namentlich an den Pfarrer und seine(n) Pfarrvikar(e).<sup>43</sup>

In den geltenden kirchlichen Gesetzbüchern hat die für die gegenständliche Frage grundlegende Norm jeweils Eingang unter die in den cann. 273–289 CIC bzw. in den cann. 367–393 CCEO gesetzlich formulierten Pflichten und Rechte der Kleriker gefunden. Nach can. 280 [1] CIC ist den Klerikern »eine gewisse Pflege des Gemeinschaftslebens sehr empfohlen«. <sup>44</sup> Diese Formulierung ist im Vergleich mit can. 134 CIC/1917, der nicht eine »gewisse« Pflege der *Vita communis*, sondern die *Vita communis* im Allgemeinen und als solche empfohlen hatte, nur scheinbar zurückhaltender gewählt. Viel-

<sup>40</sup> Ebd., Nr. 84: »*Exoptandum est ut, ubi fieri potest, >Domus cleri< aedificetur, quae sedes esse possit, in qua congressiones formationis agantur et ad quam respiciatur in numerosis aliis circumstantiis. Haec domus illas omnes praebere deberet ordinatas structuras quae eam commodam atque iucundam redderent.*«

<sup>41</sup> Vgl. Mörsdorf, Klaus: Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Iuris Canonici (begründet von Eichmann, Eduard), I. Band – Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht, 11., verbesserte und vermehrte Auflage, München / Paderborn / Wien 1964, 267; Astrath: Die *Vita communis* der Weltpriester, 28–38, 47–67, 76–79, 87–107, 116–124, 129–142, 153–161, 163–178 und 254–257.

<sup>42</sup> Vgl. ebd., 101–103.

<sup>43</sup> Vgl. Mörsdorf: Lehrbuch des Kirchenrechts, 484; Astrath: Die *Vita communis* der Weltpriester, 39–45, 67–75, 79, 107–111, 124–125, 143–145, 161–163, 178–180 und 254–257.

<sup>44</sup> Vgl. Aymans, Winfried: Kanonisches Recht – Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici (begründet von Eichmann, Eduard, fortgeführt von Mörsdorf, Klaus), Band II – Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn / München / Wien / Zürich 1997, 159; Navarro: Persone e soggetti nel diritto della Chiesa, 82, v. a. Anmerkung 14; Composta, Dario: Cann. 279–280 CIC – Commento, in: Pinto, Pio Vito (Hg.): Commento al Codice di Diritto Canonico (= Studium Romanae Rotae – Corpus Iuris Canonici, I), Città del Vaticano 2001, 168; Lynch, John E.: Can. 280 CIC – Common Life, in: Beal, John P. / Coriden, James A. / Green, Thomas J. (Hg.): New Commentary on the Code of Canon Law – an entirely and comprehensive Commentary by Canonists of North America and Europe, with a revised english translation of the Code (commissioned by the Canon Law Society of America), New York / Mahwah 2000, 364–366.

mehr wird hier unmittelbar auf die bereits erwähnte Vorgabe des Zweiten Vatikanischen Konzils im Dekret über Dienst und Leben der Priester zurückgegriffen, der zufolge nicht nur »das gemeinsame Leben« im Sinn einer umfassenden Wohn- oder gar Gütergemeinschaft, sondern auch jede andere »Art der Lebensgemeinschaft«, etwa die (bloße) Gebets- oder Tischgemeinschaft, als der Förderung wert deklariert wird.<sup>45</sup> Folglich ist die Empfehlung der *Vita communis* im geltenden CIC gegenüber dem CIC/1917 keineswegs eingeschränkt worden, sondern – im Gegenteil – um den berechtigten Hinweis auf die nach Form und Intensität vielfältigen Möglichkeiten ihrer praktischen Verwirklichung ergänzt worden. In can. 376 CCEO hingegen wird die *Vita communis* wiederum (nur) im Allgemeinen als solche für lobenswert und ratsam erklärt und dies wiederum – in Anbetracht der zahlreichen verheirateten Kleriker in den katholischen Ostkirchen mit gutem Grund – ausdrücklich auf die im Zölibat lebenden (Diözesan-)Kleriker beschränkt.<sup>46</sup>

In can. 280 CIC bzw. can. 376 CCEO hat der höchste kirchliche Gesetzgeber – nicht anders als in can. 134 CIC/1917 – keine Pflicht im engen und eigentlichen Sinn, sondern eine Empfehlung normiert. Da es sich hierbei jedoch um eine gesetzlich objektivierte Empfehlung handelt, lässt sich daraus ein den Gesetzesadressaten, also den Klerikern, zukommendes allgemeines und grundsätzliches Recht ableiten, dieser Empfehlung auch tatsächlich Folge leisten zu können, sofern dem nicht andere Pflichten oder die Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn demnach im konkreten Fall ein Kleriker die Absicht bekundet, eine von der Kirche anerkannte und mit seinen sonstigen Pflichten zu vereinbarende Form der *Vita communis* zu praktizieren, steht es dem zuständigen Diözesanbischof bzw. Ordinarius unter Berücksichtigung gegebenenfalls zum Tragen kommender eigener Rechte wie der Rechte Dritter nicht zu, ihn an der Verwirklichung seiner Absicht zu hindern. Im Gegenteil: Gesetzesadressaten der gegenständlichen Normen sind nicht nur die Kleriker im Allgemeinen, sondern im Speziellen auch die zuständigen Diözesanbischöfe bzw. Ordinarien, insofern diese gehalten sind, sich die diesbezüglich vom höchsten kirchlichen Gesetzgeber ausgesprochene Empfehlung zu eigen zu machen und deren praktische Verwirklichung nach Möglichkeit zu fördern. Insofern handelt es sich bei can. 280 CIC bzw. can. 376 CCEO jeweils um eine doppelte Norm: eine erlaubende für die Kleriker und eine verpflichtende für die Diözesanbischöfe bzw. Ordinarien.<sup>47</sup>

Nach can. 280 [2] CIC soll die *Vita communis* von Klerikern, wo sie (in einer von der Kirche anerkannten Form) bereits Bestand hat, »soweit es möglich ist, beibehalten werden«. Damit hat der höchste kirchliche Gesetzgeber dem (Rechts)Status der traditionellen und in der Praxis bewährten Formen der *Vita communis* eine besondere Festigkeit verliehen. Nur wenn es im konkreten Fall (objektiv und erwiesenermaßen) unmöglich ist, eine bestimmte Institution oder sonstige Form der *Vita communis* von Klerikern – unabhängig von deren Rechtsstatus – beizubehalten, kann diese von den betroffenen Klerikern aufgegeben oder vom zuständigen Diözesanbischof bzw. Ordinarius beendet

<sup>45</sup> Zweites Vatikanisches Konzil: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 8.

<sup>46</sup> Vgl. Sabbarese, Luigi: Can. 376 – Commento, in: Pinto, Pio Vito (Hg.): *Commento al Codice dei Canonici delle Chiese Orientali* (= *Studium Romanae Rotae – Corpus Iuris Canonici*, II), Città del Vaticano 2001, 330.

<sup>47</sup> Vgl. Kongregation für die Bischöfe: Direktorium für den Hirtenamt der Bischöfe »*Apostolorum Successores*« (22. Februar 2004), Città del Vaticano 2004, Nr. 79.

oder abgeschafft werden. Obwohl can. 280 [2] CIC sowohl der Rechtstradition von can. 134 CIC/1917 als auch – zumindest implizit – den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils<sup>48</sup> entspricht, hat sie im CCEO keine Entsprechung gefunden.

Dafür gibt can. 376 CCEO im Unterschied zum CIC eine ausdrückliche Begründung an, warum die *Vita communis* der Kleriker zu empfehlen und zu fördern sei. In nahezu wörtlicher Übernahme einer entsprechenden Formulierung des Zweiten Vatikanischen Konzils im Dekret über Dienst und Leben der Priester verweist das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen in diesem Zusammenhang auf deren Nutzen für die gegenseitige Unterstützung der Priester in ihrem geistlichen und geistigen Leben sowie für deren (seelsorgliche) Zusammenarbeit.<sup>49</sup>

Grundlage von can. 280 CIC bzw. can. 376 CCEO ist die im Weihesakrament begründete brüderliche Gemeinschaft der Kleriker bzw. Priester. Diese hat in can. 275 § 1 CIC ihren kodikarischen Ausdruck gefunden, indem dort alle Kleriker verpflichtet werden, »im Band der Brüderlichkeit und des Gebetes untereinander eins zu sein und nach den Vorschriften des Partikularrechtes die Zusammenarbeit untereinander zu pflegen«.<sup>50</sup> Eine ähnliche, wenngleich etwas weniger konkrete Bestimmung findet sich in can. 379 CCEO.<sup>51</sup>

Über deren allgemeine und grundsätzliche Empfehlung in can. 280 CIC hinaus kommt die *Vita communis* der Kleriker im geltenden Gesetzbuch der lateinischen Kirche auch noch in anderen Zusammenhängen zum Tragen. So werden – neuerlich ganz in Übereinstimmung mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil<sup>52</sup> und der kirchlichen Rechts-tradition<sup>53</sup> – mittels can. 550 § 2 CIC die Ortsordinarien angehalten »dafür zu sorgen, dass zwischen dem Pfarrer und den Vikaren, wo es möglich ist, ein gewisser Brauch des gemeinsamen Lebens im Pfarrhaus gefördert wird«.<sup>54</sup> Abermals ist damit einer Empfehlung Ausdruck verliehen, aus der zwar – ungeachtet gegebenenfalls bestehender Wohnheitsrechte – keine Verpflichtung, wohl aber ein Rechtsanspruch abgeleitet werden

<sup>48</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 8.

<sup>49</sup> Vgl. ebd.

<sup>50</sup> Vgl. Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II, 163–164; Navarro: *Persone e soggetti nel diritto della Chiesa*, 82; Lynch, John E.: *Can. 275 CIC – Clerical Cooperation*, in: Beal, John P. / Coriden, James A. / Green, Thomas J. (Hg.): *New Commentary on the Code of Canon Law – an entirely and comprehensive Commentary by Canonists of North America and Europe, with a revised english translation of the Code* (commissioned by the Canon Law Society of America), New York – Mahwah 2000, 351–352, 351.

<sup>51</sup> Vgl. Sabbarese, Luigi: *Can. 379 – Commento*, in: Pinto, Pio Vito (Hg.): *Commento al Codice dei Canonici delle Chiese Orientali* (= *Studium Romanae Rotae – Corpus Iuris Canonici*, II), Città del Vaticano 2001, 331–332.

<sup>52</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »*Christus Dominus*«, Nr. 30, 1).

<sup>53</sup> Vgl. can. 476 § 5 CIC/1917.

<sup>54</sup> Vgl. Heinemann, Heribert: *Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pfarrers*, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 515–528, 518; Sousa Costa, Antonio: *Cann. 554–552 CIC – Commento*, in: Pinto, Pio Vito (Hg.): *Commento al Codice di Diritto Canonico* (= *Studium Romanae Rotae, Corpus Iuris Canonici*, I), Città del Vaticano 2001, 334–335, 335; Griffin, Bertram F.: *Can. 550 – Residency of the Parochial Vicar*, in: Beal, John P. / Coriden, James A. / Green, Thomas J. (Hg.): *New Commentary on the Code of Canon Law – an entirely and comprehensive Commentary by Canonists of North America and Europe, with a revised english translation of the Code* (commissioned by the Canon Law Society of America), New York – Mahwah 2000, 728.

kann, der allenfalls von den konkreten, persönlichen wie seelsorglichen Umständen her beschränkt wird. Insofern kann aus can. 550 § 2 CIC – unter Berücksichtigung der allgemeinen und grundsätzlichen Empfehlung der *Vita communis* in can. 280 CIC – durchaus eine von Rechts wegen bestehende Einschränkung der den Pfarrern nach can. 533 § 1 CIC und den Pfarrvikaren nach can. 550 § 1 CIC obliegenden Residenzpflicht abgeleitet werden.<sup>55</sup>

Dies gilt aber nicht nur für den Pfarrer in Bezug auf seine(n) Pfarrvikar(e), sondern auch in Bezug auf alle anderen Priester sowie nicht zuletzt auch für mehrere Pfarrer untereinander. Nach can. 533 § 1 CIC kann aus einem gerechten Grund jeder Pfarrer durch den Ortsordinarius von der Residenzpflicht in der ihm anvertrauten Pfarrei entbunden werden, namentlich dann, wenn er »in einem Haus mit mehreren Priestern gemeinsam wohnt«.<sup>56</sup> Dasselbe gilt gemäß can. 550 § 1 CIC auch für den Pfarrvikar. Voraussetzung dafür ist lediglich die Gewähr, dass die Seelsorge dadurch keinen Schaden erleidet. Angesichts der erforderlichen Erlaubnis des Ortsordinarius kann aus den cann. 533 § 1 und can. 550 § 1 CIC für sich genommen kein Recht des Pfarrers bzw. Pfarrvikars auf die Entbindung von der Residenzpflicht zugunsten einer *Vita communis* mit anderen Pfarrern bzw. Priestern abgeleitet werden. Die allgemeine und grundsätzliche Empfehlung des can. 280 CIC kommt aber auch in diesem Fall uneingeschränkt zum Tragen, so dass deren Verwirklichung vom zuständigen Ortsordinarius nicht ohne zwingenden Grund verweigert werden kann. Nicht zuletzt legt sich eine *Vita communis* von mehreren in der Pfarreseelsorge tätigen Priestern insbesondere auch für den in can. 517 § 1 CIC vorgesehenen Fall nahe, dass »die Hirtensorge für eine oder für verschiedene Pfarreien zugleich mehreren Priestern solidarisch übertragen« wird.<sup>57</sup>

In mittelbarem Zusammenhang mit der Empfehlung der *Vita communis* für Kleriker ist ferner die im Rahmen der Normen zur Klerikerausbildung stehende Bestimmung des can. 245 § 2 CIC zu sehen, derzufolge die Alumnen »durch das Gemeinschaftsleben im Seminar [...] für die brüderliche Einheit mit dem Diözesanpresbyterium vorzubereiten« sind, als dessen Glieder sie künftig der Kirche zu dienen beabsichtigen.<sup>58</sup> Für den gegenständlichen Sachverhalt von Belang ist vor allem der hier vom höchsten kirchlichen Gesetzgeber aufgezeigte und in seinen rechtlichen Konsequenzen anerkannte innere Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zum diözesanen Presbyterium und der *Vita communis*. Die (grundsätzliche) Bereitschaft und Fähigkeit zur Pflege (einer gewissen Art) der *Vita communis* wird hier offenkundig nicht nur als legitimes, sondern als geradezu von innerer Notwendigkeit getragenes Element des priesterlichen Lebensideals wie auch als konkreter Ausdruck desselben verstanden.

Im Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen haben die in den cann. 245 § 2 CIC (bzgl. Priesterseminar), 533 § 1 CIC (bzgl. Pfarrvikare) und 550 § 2 CIC (bzgl. Pfarrer) enthaltenen Hinweise auf die *Vita communis* keine explizite Entsprechung gefunden. Dies

<sup>55</sup> Vgl. Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 438; Hegge: *Vita communis*, 838.

<sup>56</sup> Vgl. Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 429; Hegge: *Vita communis*, 838.

<sup>57</sup> Vgl. ebd.

<sup>58</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: Dekret über die Ausbildung der Priester »*Optatam totius*« (28. Oktober 1965), in: *Acta Apostolicae Sedis* 58 (1966), 713–727, Nr. 5. Vgl. auch Papst Johannes Paul II.: »*Pastores dabo vobis*«, Nr. 60.

dürfte wohl vor allem durch die Tatsache begründet sein, dass die Diözesankleriker in den meisten katholischen Ostkirchen in aller Regel verheiratet sind. Der ehelichen Lebensgemeinschaft kommt aber zweifelsohne nicht nur ein im Wesen der Ehe selbst begründeter Vorrang vor einer Vita communis mit anderen Priestern bzw. Klerikern zu, sondern dürfte diese in ihrer praktischen Verwirklichung wenn auch nicht grundsätzlich verunmöglichen, so doch wenigstens erschweren und in enge Grenzen verweisen. Der grundsätzlichen Empfehlung der Vita communis für die unverheirateten Kleriker in can. 376 CCEO tut dies allerdings keinen Abbruch.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in beiden geltenden kirchlichen Gesetzbüchern im Einklang mit der kanonischen Rechtstradition und den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils die Vita communis von Klerikern bzw. Priestern allgemein und grundsätzlich empfohlen wird. Aus dieser Empfehlung ergibt sich zum einen das Recht der Kleriker bzw. Priester auf die Pflege einer den jeweiligen persönlichen wie seelsorglichen Umständen entsprechenden Vita communis, zum anderen die damit korrespondierende Verpflichtung der zuständigen Diözesanbischöfe bzw. Ordinarien, diese im konkreten Fall nicht nur nicht zu unterbinden, sondern – im Gegenteil – nach Kräften zu fördern. Grundlage dieser Empfehlung sowie des daraus erwachsenden Rechtsanspruchs bzw. der daraus erwachsenden Verpflichtung ist die spezifische, durch den Empfang des Weihesakraments begründete brüderliche Gemeinschaft der Kleriker. Zumindest was die Priester betrifft kommt hinzu, dass die Vita communis, näherhin wenigstens die Bereitschaft und Fähigkeit zu einer gewissen Art der Vita communis, von der höchsten Autorität der Kirche sowohl als wesentliches Element wie auch als Ausdruck der Zugehörigkeit zum (diözesanen) Presbyterium verstanden wird.

## 6. Formen und Vielfalt priesterlicher Vita communis

Sowohl die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils und der nachkonziliaren Lehrverkündigung als auch die einschlägigen Bestimmungen des kanonischen Rechts eröffnen eine nicht unerhebliche Bandbreite an Möglichkeiten, die Vita communis unter (bzw. mit) Priestern konkret zu verwirklichen. Die sich daraus ergebende Vielfalt in Form und Intensität priesterlicher Vita communis wird – wie der zuvor erhobene Befund gezeigt hat – von Seiten der höchsten Autorität der Kirche nicht nur in Kauf genommen, sondern bewusst angestrebt.

Dabei kann zunächst eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen institutionalisierten und nicht institutionalisierten Formen priesterlicher Vita communis getroffen werden. Zu den institutionalisierten Formen gehören all jene, die in der Regel unabhängig von den beteiligten Personen bestehen. Solche Formen können, müssen aber nicht den Status einer juristischen Person innehaben. Zu ihnen zählen vornehmlich die in can. 278 § 1 CIC bzw. can. 391 CCEO genannten, auf vereinsrechtlicher Basis bestehenden Vereinigungen von (bzw. mit) Priestern, insbesondere jene, die gemäß can. 278 § 2 CIC »nach von der zuständigen Autorität gebilligten Statuten, durch eine geeignete und allgemein anerkannte Lebensordnung sowie durch brüderlichen Beistand ihre Heiligkeit in der Ausübung des Dienstes fördern und der Einheit der Kleriker untereinander und mit

dem eigenen Bischof dienen«<sup>59</sup>. Ein anderes kodikarisches Beispiel für eine institutionalisierte Form priesterlicher *Vita communis* stellen die in den can. 503–509 CIC behandelten Kanonikerkapitel dar.<sup>60</sup>

Zu den nicht institutionalisierten Formen sind demgegenüber jene zu zählen, die von bestimmten Priestern entweder spontan, für eine befristete Zeit oder auf Dauer gebildet werden, die aber nicht unabhängig von den beteiligten Personen Bestand haben. Hierzu ist unter anderem die *Vita communis* des Pfarrers mit seinem (bzw. seinen) Pfarrvikar(en) im Pfarrhaus gemäß can. 550 § 2 CIC<sup>61</sup> zu zählen, aber auch die vielerorts bestehenden priesterlichen (Freundes)Kreise, die sich etwa aus den Priestern ein und desselben Weihejahrgangs zusammensetzen können. Durchaus können in diesem Zusammenhang auch spontane und kurzfristige Lebensgemeinschaften von Priestern beispielsweise im Urlaub oder bei Exerzitien genannt werden.

Eine *Vita communis* von Diözesan- oder Weltpriestern wird – anders als es in den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens der Fall ist – als solche nicht von (einem) Oberen mit hoheitlicher Hirtengewalt (Jurisdiktion) geleitet.<sup>62</sup> Während in einer nicht institutionalisierten *Vita communis* gewöhnlich alle Mitglieder rechtlich gleichgestellt sind, ist in den institutionalisierten Formen häufig ein durch Wahl oder auf andere Weise zu bestimmender Vorsteher vorgesehen. Diesem kommt jedoch lediglich die Stellung eines *Primus inter pares* zu. Selbst der auf der Grundlage von can. 507 § 1 CIC zu bestellende Vorsteher eines Kollegiatkapitels (Propst oder Dekan) hat keinerlei Jurisdiktion über die anderen Kanoniker inne.<sup>63</sup>

Des Weiteren lassen sich die vielfältigen Formen priesterlicher *Vita communis* durch ihren jeweiligen Verpflichtungsgrad unterscheiden, wobei über die Intensität der Verpflichtung hinaus auch deren jeweilige Art und Weise in Betracht zu ziehen ist. Sofern eine wie auch immer geartete Vereinigung von Priestern des Rechtscharakters einer juristischen Person ermangelt, kann diese nach can. 310 CIC bzw. can. 920 CCEO nicht als solche Träger von Rechten und Pflichten sein. Dessen ungeachtet steht es den beteiligten Personen jedoch frei, sich aufgrund gemeinsam getroffener Vereinbarung, beispiels-

<sup>59</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 8; Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 29.

<sup>60</sup> Vgl. Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 401–405; Puza, Richard: Die Dom- und Stiftskapitel, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 475–479; Althaus, Rüdiger: Kollegiatkapitel, in: Campenhausen, Axel Freiherr von / Riedel-Spangenberg, Ilona / Sebott, Reinhold (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 2, Paderborn / München / Wien / Zürich 2002, 595–596; Hirnsperger, Johann: Kanoniker, in: Haering, Stephan / Schmitz, Heribert (Hg.): Lexikon des Kirchenrechts (= Lexikon für Theologie und Kirche kompakt), Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2004, 449–451; Rothe, Wolfgang F.: Das Kollegiatkapitel – Organ des Verfassungs- oder Institut des Vereinigungsrechts – Eine kritische Analyse der einschlägigen Rechtslage im CIC von 1983, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 173 (2004), 409–440.

<sup>61</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »*Christus Dominus*«, Nr. 30, 1); Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 29.

<sup>62</sup> Vgl. Lynch: Can. 280 CIC – Common Life, 365.

<sup>63</sup> Vgl. Breitbach, Udo: Propst – II. Kath., in: Campenhausen, Axel Freiherr von / Riedel-Spangenberg, Ilona / Sebott, Reinhold (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 3, Paderborn – München – Wien – Zürich 2004, 306.

weise in Form einfacher privater Gelübde gemäß can. 1192 § 1 und 2 CIC bzw. 889 § 4 CCEO, zur *Vita communis* zu verpflichten.

Was hingegen die als juristische Person errichteten Formen priesterlicher *Vita communis* betrifft, müssen diese nach can. 117 CIC bzw. 922 § 1 CCEO über eigene Statuten verfügen. Insofern unterliegen sowohl die Art und Weise als auch der Grad der Verpflichtung zur *Vita communis* in diesem Fall normalerweise nicht der freien und spontanen Vereinbarung, sondern sind auf statutarischer Grundlage festgelegt und demnach von Rechts wegen vorgegeben. Da juristische Personen jedoch über Satzungsautonomie verfügen, können sie sowohl die Art und Weise – beispielsweise mittels des in vielen Kanonikerkapiteln üblichen Versprechens, das unter rechtlichem Aspekt als feierliches privates Gelübde gemäß can. 1192 § 1 und 2 CIC bzw. 889 § 4 CCEO zu qualifizieren ist – als auch den Grad der Verpflichtung zur *Vita communis* in den durch kollegialen Akt zu beschließenden (und von der zuständigen kirchlichen Autorität zu billigenden) Statuten selbst festlegen. Dieses Recht ist beispielsweise für die Kanonikerkapitel in can. 506 § 1 CIC ausdrücklich vorgesehen.

Als weiteres Unterscheidungsmerkmal für die verschiedenen Formen priesterlicher *Vita communis* kann auf die jeweils mit einbezogenen Lebensbereiche und damit auf den Umfang bzw. die Intensität der *Vita communis* verwiesen werden. Konkret lassen sich in den einschlägigen kirchlichen Dokumenten vier solcher Aspekte ausmachen: die Tischgemeinschaft, die Wohngemeinschaft, die Gütergemeinschaft und schließlich die Gebetsgemeinschaft.

Die Tischgemeinschaft<sup>64</sup> beinhaltet ein zumindest gelegentliches, im Idealfall regelmäßiges und häufiges Zusammenkommen zur brüderlichen Begegnung beim gemeinsamen Mahl. Dies kann, muss aber nicht immer an ein und demselben Ort erfolgen. Denkbar ist zum Beispiel, dass sich Priester reihum an ihren jeweiligen Wohnorten, beispielsweise in den Pfarrhäusern benachbarter Pfarreien, zum gemeinsamen Mahl versammeln.

Die Wohngemeinschaft<sup>65</sup> wird in aller Regel mit der Tischgemeinschaft verbunden sein, doch sind durchaus auch Formen einer (gewissen) Wohngemeinschaft ohne Tischgemeinschaft denkbar. In vielen Kanonikerkapiteln beispielsweise wohnen die Priester zwar in ein und demselben (Kapitel)Haus, jedoch in getrennten Wohnungen mit je eigenem Haushalt. Dessen ungeachtet dürfte die Wohngemeinschaft aber im Idealfall die gemeinsame Haushaltsführung samt Tischgemeinschaft mit einschließen.

Die Gütergemeinschaft<sup>66</sup> als der umfassendster Aspekt der *Vita communis* stellt sich auf den ersten Blick eher als Charakteristikum der (hier nicht zur Betrachtung stehenden) Institute des geweihten Lebens dar und hat wohl aufgrund dessen in den jüngeren Aussagen der höchsten Autorität der Kirche zur gegenständlichen Thematik nur zurückhaltend Erwähnung gefunden. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass dieser Aspekt in der historischen Entwicklung und Entfaltung der *Vita communis* auch der Diözesan- oder Welt-

<sup>64</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 8; Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 29.

<sup>65</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 8; Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 29.

<sup>66</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 8 und 17.

priester stets präsent gewesen ist.<sup>67</sup> Die von Seiten der höchsten Autorität der Kirche wiederholt ausgesprochene Mahnung zur brüderlichen und nicht zuletzt auch materiellen Hilfeleistung der Priester untereinander wird durchaus in diesem Zusammenhang gesehen werden können.<sup>68</sup>

Abgesehen davon dürfte eine Art von zumindest partieller Gütergemeinschaft sogar als besonderes Charakteristikum weltpriesterlicher *Vita communis* gelten, die insbesondere in vielen institutionalisierten Priestergemeinschaften, etwa den Kanonikerkapiteln, von jeher üblich ist. Deren Mitglieder verfügen – unter Wahrung der individuellen Vermögensrechte – zusätzlich über ein gemeinsames Vermögen, etwa ein gegebenenfalls vorhandenes Stiftungsvermögen. Nutzen und Erträge dieses gemeinsamen Vermögen, darunter vor allem den Mitgliedern der Gemeinschaft bzw. der Gemeinschaft als solcher zur Verfügung stehende (Wohn)Räumlichkeiten, sind aber nicht so sehr als Lohn oder Vergütung für das Führen einer *Vita communis* zu verstehen, sondern sollen eine solche vielmehr fördern bzw. überhaupt erst ermöglichen.

Besonderes Augenmerk gebührt schließlich der Gebetsgemeinschaft<sup>69</sup>, die unter den verschiedenen Aspekten priesterlicher *Vita communis* den höchsten Rang und die größte Bedeutung innehat. Bereits für sich allein genommen, und um so mehr in Verbindung mit einer priesterlichen *Vita communis*, kann sie in vielfältiger Form und Intensität verwirklicht werden – von der (bloß) geistig-geistlichen (Gebets)Verbundenheit bis hin zum regelmäßigen und häufigen gemeinsamen Vollzug liturgischer Handlungen wie der Eucharistiefeier und des Stundengebetes.

Nach can. 276 § 2 3° CIC bzw. can. 377 CCEO sind alle Kleriker zur Feier des Stundengebetes nach Maßgabe der liturgischen Bücher verpflichtet.<sup>70</sup> Da sich aber im Stundengebet gleichsam die Stimme der Kirche selbst artikuliert und dieses insofern von seinem Wesen her öffentlicher Natur ist, hat bereits das Zweite Vatikanische Konzil in der Konstitution über die heilige Liturgie ausdrücklich empfohlen, dass auch die nicht zum Chorgebet verpflichteten Priester, darunter vor allem jene, die eine *Vita communis* pflegen oder zumindest gelegentlich zusammenkommen, wenigstens einen Teil des Stundengebetes gemeinsam verrichten sollen.<sup>71</sup> In diesem Sinn stellt auch das Direktorium für Dienst und Leben der Priester zu Recht einen engen Zusammenhang zwischen *Vita communis* und der gemeinsamen Teilnahme am liturgischen Gebet her.<sup>72</sup>

An und für sich ist eine (wie auch immer geartete) Gebetsgemeinschaft auch unabhängig von der Pflege einer *Vita communis* denkbar. Sofern aber der gemeinsame Voll-

<sup>67</sup> Vgl. Hegge: *Vita communis*, 837.

<sup>68</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II.: »*Pastores dabo vobis*«, Nr. 74: Die priesterliche Brüderlichkeit »*effici veritatis mutui auxilii generibus, non solum spiritualibus, verum et materialibus*«. Vgl. auch Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 29.

<sup>69</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »*Lumen gentium*«, Nr. 41; dass.: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 8; Papst Johannes Paul II.: »*Pastores dabo vobis*«, Nr. 31; Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 29.

<sup>70</sup> Vgl. Rothe, Wolfgang F.: Tagzeitenliturgie, in: Haering, Stephan / Schmitz, Heribert (Hg.): Lexikon des Kirchenrechts (= Lexikon für Theologie und Kirche kompakt), Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2004, 933–935.

<sup>71</sup> Zweites Vatikanisches Konzil: »*Sacrosanctum Concilium*«, Nr. 99. Vgl. Kongregation für den Gottesdienst: Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 25.

<sup>72</sup> Vgl. Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 29.

zug liturgischer Handlungen für eine bestimmte Vereinigung von Priestern verbindlichen Charakter hat und die nicht nur gelegentliche, sondern regelmäßige, tägliche oder sogar mehrmals tägliche Feier bestimmter Gottesdienste beinhaltet, legt sich eine (gewisse Art der) Vita communis zumindest nahe.

Umgekehrt sind unter den vielfältigen Formen priesterlicher Vita communis vor allem jene zu empfehlen und zu fördern, die den regelmäßigen und häufigen gemeinsamen Vollzug liturgischer Handlungen, vor allem wiederum der Eucharistiefeier und des Stundengebets, vorsehen – gegebenenfalls sogar verbindlich – bzw. diesen überhaupt erst ermöglichen. Als Beispiel dafür kann neuerlich auf die Kanonikerkapitel verwiesen werden, deren erste und ureigene Aufgabe nach can. 503 CIC darin besteht, »die feierlicheren Gottesdienste in der Kathedral- bzw. Kollegiatkirche durchzuführen«.

### 7. Nutzen und Bedeutung priesterlicher Vita communis

Ohne Zweifel kann eine Vita communis von Priestern für alle Beteiligten von erheblichem praktischen Nutzen sein, etwa in Bezug auf eine ökonomischere und effizientere Haushaltsführung. Dies allein würde allerdings kaum hinreichend Grund bieten für deren beständige und nachdrückliche Empfehlung von Seiten der höchsten Autorität der Kirche. In den einschlägigen Dokumenten wird in diesem Zusammenhang vielmehr durchgehend darauf verwiesen, dass eine Vita communis die gegenseitige brüderliche Unterstützung der Priester fördere, und zwar sowohl in ihrem seelsorglichen Dienst als auch in ihrem geistlichen Leben.<sup>73</sup> Unter dem Aspekt der kontinuierlichen Fortbildung betrachtet wird ferner hervorgehoben, dass zusammen lebende und arbeitende Priester sich beständig an Wissen und Erfahrung gegenseitig zu bereichern vermögen.<sup>74</sup> Schließlich wird die Pflege der Vita communis von Seiten der höchsten Autorität der Kirche als bewährtes Schutz- und Hilfsmittel gegenüber den Gefahren gesehen, denen der zum Zölibat verpflichtete Priester unter Umständen ausgesetzt sein kann, insbesondere der Gefahr der Vereinsamung.<sup>75</sup>

Ungeachtet der grundsätzlichen Richtigkeit des zuletzt genannten Aspekts wäre es jedoch fatal, die Bedeutung der Vita communis auf ihren Nutzen für die Wahrung der zölibatären Enthaltensamkeit zu reduzieren.<sup>76</sup> Damit würde man weder dem Wesen des Zölibats noch dem der Vita communis gerecht werden. Von einer verbindlich angenommenen Haltung der Freiheit, näherhin der Bereitschaft, »sich freier dem Dienst an Gott und den Menschen« widmen zu können (can. 277 § 1 CIC, vgl. can. 373 CCEO), würde der Zölibat zu einem allein um des Verzichts als solchem willen auferlegten Status der Un-

<sup>73</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »Presbyterorum ordinis«, Nr. 8; Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 29; can. 376 CCEO. Vgl. auch Navarro: *Personae e soggetti nel diritto della Chiesa*, 82, Anmerkung 14; Hegge: *Vita communis*, 838.

<sup>74</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »Presbyterorum ordinis«, Nr. 8; Papst Johannes Paul II.: »Pastores dabo vobis«, Nr. 81; can. 376 CCEO. Vgl. auch Composta: *Cann. 279–280 CIC – Commento*, 168.

<sup>75</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »Presbyterorum ordinis«, Nr. 8 und 22. Vgl. auch Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II, 159; Lynch: *Can. 280 CIC – Common Life*, 365.

<sup>76</sup> Beispiele dafür finden sich bei Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II, 159 und Lynch: *Can. 280 CIC – Common Life*, 365.

freiheit entwertet. Die Vita communis hingegen träte vor diesem Hintergrund nur mehr als Zwangs- und Überwachungsmaßnahme in Erscheinung. Demgegenüber gilt es mit Nachdruck festzuhalten, dass es bei der Empfehlung der Vita communis für den unverheirateten Priester weniger um die Vermeidung allfälliger Gefahren für die zölibatäre Enthaltensamkeit geht, als vielmehr um die Eröffnung der Möglichkeit, den mitfühlenden und hilfsbereiten Mitbruder angesichts der Höhen und Tiefen jedes Lebens, auch des priesterlichen, in gleichsam familiärer Nähe zu wissen und zu erleben.

Die gegenseitige brüderliche Unterstützung der an einer Vita communis beteiligten Priester ist aber nicht nur für die Betroffenen selbst von unvergleichlichem Nutzen, sondern bietet darüber hinaus auch den übrigen Priestern, ja allen Gläubigen »ein Beispiel der Liebe und der Einheit«<sup>77</sup>. Insofern kommt einer Vita communis, in welcher Form auch immer, exemplarischer Charakter zu. In ihr wird die spezifische, im Weihesakrament begründete Brüderlichkeit der Priester real verwirklicht und beispielhaft zum Ausdruck gebracht. Sie ist Abbild und Konkretisierung des diözesanen Presbyteriums.

Das Presbyterium, das heißt die Gemeinschaft der priesterlichen Mitarbeiter des Bischofs, gehört nach can. 369 CIC bzw. can. 177 § 1 CCEO zu den konstitutiven Elementen einer Diözese.<sup>78</sup> Ein bestimmter Teil des Volkes Gottes wird erst dadurch zur Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft gegenwärtig ist und wirkt, dass seine Glieder vom zuständigen Bischof als dem sichtbaren Prinzip und Fundament der Einheit in Zusammenarbeit mit seinen Priestern zur hierarchisch geordneten Communio verbunden werden.<sup>79</sup> Insofern das brüderliche Zusammenwirken der Priester untereinander und mit dem Bischof in dem einen Presbyterium von konstitutivem Charakter für die Diözese ist, darf die sakramentale Gemeinschaft der Priester keinesfalls zu idealistischer Theorie verblassen. Sie bedarf vielmehr notwendigerweise der konkreten, beispielhaften Verwirklichung. Die Bedeutung der Vita communis als Abbild und Konkretisierung des diözesanen Presbyteriums ist letztlich der innerste und entscheidende Grund, warum die höchste Autorität der Kirche diese der priesterlichen Sendung überaus angemessene Lebensform von jeher nachdrücklich empfiehlt und, wo sie bereits besteht, zu schützen und zu bewahren trachtet.

Da die Brüderlichkeit der Priester im Empfang des Weihesakraments selbst begründet ist, stellt sie nicht nur ein wesentliches (theoretisches) Charakteristikum, sondern auch eine notwendige (praktische) Konsequenz des Priestertums dar. Niemand ist Priester für sich allein, sondern, wie es in can. 275 § 1 CIC bzw. 379 CCEO heißt, um mitzuwirken bei dem einen und einzigen göttlichen Heilswerk, dem »Aufbau des Leibes Christi«. Wenngleich es jedem Priester weitgehend selbst überlassen bleibt, inwieweit und auf welche Weise er die sakramentale Brüderlichkeit aller Priester konkret zu verwirklichen trachtet, ist er, wiederum nach can. 275 § 1 CIC bzw. 379 CCEO, zumindest grundsätz-

<sup>77</sup> Zweites Vatikanisches Konzil: »Christus Dominus«, Nr. 30, 1). Vgl. Papst Johannes Paul II.: »Pastores dabo vobis«, Nr. 81.

<sup>78</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »Lumen gentium«, Nrn. 21 und 28; dass.: »Christus Dominus«, Nr. 11; dass.: »Presbyterorum ordinis«, Nr. 4; Kongregation für die Glaubenslehre: »Communio notio«, Nrn. 9 und 13. Vgl. auch Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 321–322.

<sup>79</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »Lumen gentium«, Nr. 23; dass.: »Christus Dominus«, Nr. 11. Vgl. auch Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 319.

lich verpflichtet, sich mit seinen Mitbrüdern in Gebet und priesterlicher Haltung eins zu zeigen und entsprechend den jeweiligen rechtlichen und pastoralen Möglichkeiten zusammenzuarbeiten.

Die Pflege der *Vita communis* hingegen wird den Priestern von der höchsten Autorität der Kirche (nur) empfohlen, nicht aber vorgeschrieben. Insofern kann sie – anders als die sakramentale Brüderlichkeit der Priester als solche – nicht zu den essentiellen Konsequenzen des Weihepriestertums gehören.<sup>80</sup> Wohl aber sind priesterliche Brüderlichkeit und *Vita communis* eng aufeinander verwiesen: Während die sakramentale Brüderlichkeit der Priester in der *Vita communis* ihre konsequente Verwirklichung und (zumindest exemplarisch) notwendige Konkretisierung erfährt, vermag sich der innerste Grund und die tiefste Bedeutung der *Vita communis* von Priestern erst vor dem Hintergrund ihrer im Weihesakrament begründeten Brüderlichkeit zu entfalten. Die *Vita communis* stellt daher nicht nur einen bewährten, nützlichen und lobenswerten Brauch, sondern eine, wenn gleich nicht essentielle, so doch (zumindest unter exemplarischem Aspekt) existentielle Konsequenz aus Wesen und Sendung des Weihepriestertums dar.

Grundsätzlich vermag jede *Vita communis* der im Sakrament der Taufe begründeten *Communio* aller Gläubigen Ausdruck zu verleihen. In der *Vita communis* von Priestern wird darüber hinaus jene spezifische *Communio* verwirklicht und zum Ausdruck gebracht, die im Weihesakrament begründet ist. Von der im essentiell wie existentiell gemeinschaftlichen Charakter des Glaubens und der Kirche begründeten *Communio* aller Getauften unterscheidet sich die spezifische *Communio* der Priester insofern nicht (nur) dem Grad, sondern dem Wesen nach.<sup>81</sup> Wie das Weihepriestertum als solches im Dienst des allgemeinen Priestertums steht, steht die spezifische *Communio* der Priester, näherhin deren Zusammenhalt und Zusammenarbeit, im Dienst der *Communio* aller Gläubigen. Beide sind einander zugeordnet, insofern sie auf je eigene Weise sakramentale Verwirklichung und Versinnbildlichung jener in der Kirche anfanghaft und vorläufig gegebenen und auf die eschatologische Erfüllung hin ausgerichteten *Communio* sind, die aus dem Glauben hervorgeht und auf die innigste Vereinigung der Menschen mit Gott und untereinander hinzielt.<sup>82</sup> Insofern spiegelt sich in der differenzierten Zuordnung der in der *Vita communis* exemplarisch verwirklichten und zum Ausdruck kommenden spezifischen Brüderlichkeit der Priester zur Gemeinschaft aller Gläubigen der differenzierte, näherhin hierarchisch geordnete Charakter der kirchlichen *Communio*: Grundlage der Einheit innerhalb der kirchlichen *Communio* ist das Sakrament der Taufe, Grundlage der (komplementären) Differenzierung dieser Einheit das Weihesakrament.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass der *Vita communis* von Priestern zwar durchaus ein erheblicher praktischer Nutzen eignet, dies aber keineswegs der erste und eigentliche Grund ihrer Empfehlung ist. Vielmehr wird in der *Vita commu-*

<sup>80</sup> Vgl. Navarro: *Personae e soggetti nel diritto della Chiesa*, 82, Anmerkung 14.

<sup>81</sup> Die hier dargelegten Ausführungen über das Verhältnis der *Communio* aller Gläubigen zur spezifischen *Communio* der Priester stellen eine analoge Anwendung der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Verhältnis von allgemeinem Priestertum der Gläubigen und spezifischem Weihepriestertum dar. Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »*Lumen gentium*«, Nr. 10.

<sup>82</sup> Vgl. ebd.; Kongregation für die Glaubenslehre: »*Communio notio*«, Nr. 3.

nis von Priestern ein wesentliches Charakteristikum der kirchlichen *Communio* verwirklicht und versinnbildlicht, nämlich deren hierarchisch gegliederte Ordnung. Die (zumindest exemplarisch verwirklichte) *Vita communis* von Priestern ist daher für die Kirche insgesamt wie für jede einzelne Teilkirche von existentieller Bedeutung. Die Bezeichnung der priesterlichen *Vita communis* als »*Communio indicium*«<sup>83</sup> hätte daher kaum treffender gewählt werden können.

### 8. Das Kollegiatkapitel als Beispiel priesterlicher *Vita communis*

Schon mehrfach war im Rahmen der vorliegenden Ausführungen auf das Kanonikerkapitel als Beispiel priesterlicher *Vita communis* zu verweisen gewesen. Nach can. 503 CIC<sup>84</sup> handelt es sich dabei um eine »*Gemeinschaft von Priestern*«, deren erste und eigentliche Aufgabe in der Durchführung feierlich(er) Gottesdienste an einer bestimmten Kirche besteht.<sup>85</sup> Die in welcher konkreten Form und Intensität auch immer, in jedem Fall aber im Rahmen des gemeinsamen Vollzugs liturgischer Handlungen praktizierte *Vita communis* bestimmt damit zugleich das Wesen wie die Sendung des Kanonikerkapitels – und zwar unter rechtlichem ebenso wie unter geistlichem Aspekt.

Wenngleich es im Laufe der Jahrhunderte vielfältigem Wandel unterworfen war, stellt das Kanonikerkapitel die älteste noch bestehende institutionalisierte Form der *Vita communis* von Priestern dar.<sup>86</sup> Seine Ursprünge reichen bis in frühkirchliche Zeiten zurück. Wachsende Verbreitung und Bedeutung sowie daraus resultierende (kirchen)politische und materielle Interessen ließen die Pflege der *Vita communis* im Lauf der Jahrhunderte, insbesondere im späteren Mittelalter, jedoch zunehmend ins Hintertreffen geraten. Die Folge davon war ein kontinuierlicher geistlicher wie institutioneller Niedergang, aufgrund dessen nur wenige Kollegiatkapitel in der Lage waren, die Wirren von Reformation und Säkularisation zu überstehen. Die heute noch bzw. wieder bestehenden Kanonikerkapitel geben zumeist nur mehr wenig von ihrem eigentlichen Wesen und ihrer ursprünglichen Sendung zu erkennen; während der Zweck der Kathedralkapitel, das heißt der Kanonikerkapitel mit Sitz an einer Kathedralkirche, auf die Versorgung und Auszeichnung der engeren priesterlichen Mitarbeiter des Diözesanbischofs reduziert erscheint, fristen die übrigen, die so genannten Kollegiatkapitel, in den meisten Fällen ein

<sup>83</sup> Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 29.

<sup>84</sup> Der CCEO kennt keine dem Kollegiatkapitel entsprechende oder auch nur vergleichbare Institution.

<sup>85</sup> Vgl. Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 401–405; Puza: Die Dom- und Stiftskapitel, 475–479; Althaus: Kollegiatkapitel, 595–596; Hirnsperger, Johann: Stiftskapitel, in: Campenhausen, Axel Freiherr von / Riedel-Spangenberg, Ilona / Sebott, Reinhold (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 3, Paderborn – München – Wien – Zürich 2004, 607; ders.: Kanoniker, 449–451; ders.: Kollegiatstift, in: Haering, Stephan / Schmitz, Heribert (Hg.): Lexikon des Kirchenrechts (= Lexikon für Theologie und Kirche kompakt), Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2004, 568–569; Rothe: Das Kollegiatkapitel, 429–431.

<sup>86</sup> Zur Geschichte der Kanonikerkapitel vgl. Schnitzler, Theodor: Priesterliche Gemeinschaft auf der Grundlage des Stiftes und Säkularinstitutes, in: Greshake, Gisbert (Hg.): Priestergemeinschaften, Mainz 1960, 84–96, 86–89; Aymans: Kanonisches Recht, Band II, 401–402; Caelli: La vita comune del clero, 39–108; Hirnsperger, Johann: Kanoniker – I. Gesch., in: Campenhausen, Axel Freiherr von / Riedel-Spangenberg, Ilona / Sebott, Reinhold (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Band 2, Paderborn / München / Wien / Zürich 2002, 368–370; ders.: Kollegiatstift, 568–569.

eher beschauliches Dasein als priesterliche Seniorenheime gehobenen Ranges. In beiden Fällen spielt die *Vita communis* nur noch eine untergeordnete Rolle.

Insofern tragen die Kanonikerkapitel bis heute schwer an der Hypothek ihrer überaus bewegten Geschichte. In Anbetracht dessen hat das Zweite Vatikanische Konzil den (be-  
hutsamen) Versuch unternommen, die Institution des Kanonikerkapitels wieder stärker auf ihren Ursprung zurück zu verweisen: neben einer stärkeren Akzentuierung seiner spezifisch liturgischen Obliegenheiten<sup>87</sup> wurde im Speziellen das Kathedralkapitel seiner vormals bedeutsamen verfassungsrechtlichen Stellung weitgehend entkleidet, indem es als Senat und Beratungsgremium des Diözesanbischofs durch den neu geschaffenen Priesterrat ersetzt wurde<sup>88</sup>. Von der Bedeutung des Kanonikerkapitels als exemplarische Verwirklichung und Versinnbildlichung des diözesanen Presbyteriums war hingegen ebenso wenig die Rede wie von einer Neubelebung der *Vita communis*.

Dementsprechend bietet auch die auf das Kanonikerkapitel Bezug nehmende Gesetzmaterie im geltenden Gesetzbuch der lateinischen Kirche ein eher zwiespältiges Bild: Die einschlägigen can. 503–510 CIC finden sich dem ekklesiologisch wie verfassungsrechtlich bedeutsamen zweiten Teil des ersten kodikarischen Buchs unter dem Titel »*Hierarchische Verfassung der Kirche*« eingegliedert, näherhin dem dritten Titel der zweiten Sektion über die »*Innere Ordnung der Teilkirchen*«. Dessen ungeachtet erfuhr die verfassungsrechtliche Stellung des Kanonikerkapitels, insbesondere die einstmals bedeutsame Stellung des Kathedralkapitels im Rahmen der Bistumsverfassung, entsprechend den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils eine drastische Einschränkung. Der vereinigungsrechtliche Charakter des Kanonikerkapitels als institutionalisierte Form priesterlicher *Vita communis* hat hingegen nur indirekt Erwähnung gefunden, indem es in can. 503 CIC als genuin priesterliche Gemeinschaft definiert wird und als seit langem bestehende und bewährte Form priesterlicher *Vita communis* durch can. 280 CIC besonderen Rechtsschutz erfährt.

Insofern harrt die Institution des Kanonikerkapitels nach wie vor ihrer Neubelebung als dem priesterlichen Lebensideal zutiefst angemessene Lebensform, als konkrete Verwirklichung der sakramentalen Brüderlichkeit aller Priester, als die klassische Form priesterlicher *Vita communis* schlechthin.<sup>89</sup> Sie harrt zugleich ihrer (verfassungs)rechtlichen Neubestimmung als exemplarische Verwirklichung und Versinnbildlichung des diözesanen Presbyteriums. Sie harrt schließlich ihrer Neuentdeckung als »*Communio* indicium«.

<sup>87</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »*Sacrosanctum Concilium*«, Nr. 95, b). Vgl. auch Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II, 402.

<sup>88</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil: »*Christus Dominus*«, Nr. 27; dass.: »*Presbyterorum ordinis*«, Nr. 7. Vgl. auch Schmitz, Heribert: *Priesterrat oder Domkapitel »Senat des Bischofs in der Leitung der Diözese«?*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 139 (1970), 125–131; Aymans: *Kanonisches Recht*, Band II, 402.

<sup>89</sup> Vgl. Schnitzler: *Priesterliche Gemeinschaft auf der Grundlage des Stiftes und Säkularinstitutes*, 89–96; Rothe: *Das Kollegiatkapitel*, 431–434.